VVS MfS 014-406/82

Überraschungsmomente im Rahmen der taktischen Mittel und Methoden zum Erzielen und Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft stellen jedoch nicht nur die beispielhaft aufgeführten dar.

Sie bieten sich auch an in Form von

- plötzlicher, vom Beschuldigten nicht erwarteter Teilnahme von drittenPersonen an der Vernehmung,
- plötzliche Konfrontation mit vom Beschuldigten nicht in Besitz des Untersuchungsorgans geglaubter Beweismittel,
- für den Beschuldigten unvorbereitet erfolgte Gegenüberstellungen mit Mittätern und Zeugen.

Jede dieser Maßnahmen ist jedoch nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf das Aussageverhalten des Beschuldigten,
sondern auch immer hinsichtlich möglicher Nebenwirkungen vor
ihrer Anwendung zu analysieren. Ein "Herumprobieren" bringt
nur zufällige Erfolge.

- die Fragestellung

Mittels der Fragestellung vermittelt der Untersuchungsführer die Anforderungen des Ermittlungsverfahrens an den Beschuldigten. Die Fragestellung ermöglicht auch, auf die Psyche des Beschuldigten einzuwirken.

Durch die Fragestellung kann der Beschuldigte ständig zu neuen Denkprozessen angeregt werden, indem der Untersuchungsführer ihn u. a. mittels der Fragestellung auffordert, zu bestimmten Problemen auszusagen. Damit kann der Untersuchungsführer den Denkprozeß in Gang setzen und durch weitere Fragestellungen die Richtung des weiteren Denkverlaufs bestimmen. Mit den Fragestellungen ist es möglich, dies zu fördern, zu hemmen oder zu unterbrechen. Eine ständige über die Fragestellung zum Ausdruck gebrachte Forderung nach Vollständigkeit und Detailliertheit der Aussagen kann den Beschuldigten zum ständigen Nachdenken veranlassen. Damit ist es dem Untersuchungsführer auch möglich, die Reaktivierung des Wissens des Beschuldigten zielgerichtet zu lenken.